

Muster

Dienstbeschreibung für Schulpastorinnen und -pastoren (ohne „kirchlichen Anteil“)

Mit dem Schulpastor / der Schulpastorinwird folgende Dienstbeschreibung vereinbart:

I.

Die Schulpastorin / der Schulpastor erteilt am / im in (Name und Ort der Schule) Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht und die Vorbereitung hierfür haben Vorrang vor den anderen Dienstgeschäften.

Zu den Aufgaben der Schulpastorin / des Schulpastors gehört die Schulseelsorge. Er/Sie beteiligt sich mit eigenen Impulsen an der Gestaltung des religiösen Schullebens (z.B. Schulgottesdienste, Andachten, lebendiger Adventskalender, interreligiöse Projekte). Die Schulpastorin/der Schulpastor gestaltet Angebote schulnaher Jugendarbeit an der Schule (Seminare, Klassen – und Studienfahrten, Wochenendfreizeiten usw.).

II.

1. Die Schulpastorin / der Schulpastor übernimmt in Abstimmung mit der Superintendentin / dem Superintendenten spezifische Aufgaben im Kirchenkreis:

1.1. Regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten (ca. 6-8 Gottesdienste pro Jahr) in

(1.2. Ggf. folgende weitere zum Tätigkeitsfeld Schule passende Aufgabe:
.....
.....)

(1.3. Ggfs. in den Schulferien, sofern nicht durch Urlaub oder schulische Veranstaltung (wie z. B. SCHILF) blockiert, Urlaubs- oder Kasualvertretung im Umfang von etwa zwei Kalenderwochen pro Jahr.)

2. Die Schulpastorin / der Schulpastor fördert im Einvernehmen mit der Superintendentin / dem Superintendenten die Verbindung zwischen Kirche und Schule im Kirchenkreis durch die Gestaltung eines Lehrkräftegottesdienstes pro Jahr.

III.

1. Die Schulpastorin / der Schulpastor berichtet in der Regel dem Kirchenkreisvorstand jährlich einmal über die Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr.

2. Die Schulpastorin / der Schulpastor ist Mitglied im Bildungs- und / oder Jugendausschuss des Kirchenkreises.

3. Die Schulpastorin / der Schulpastor besucht regelmäßig die Pfarrkonferenzen und nimmt am Pfarrkonvent (sofern schulische Belange dem nicht entgegenstehen) teil.

4. Die Schulpastorin / der Schulpastor hält Kontakt zur Superintendentin / zum Superintendenten und die Superintendentin / der Superintendent oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter führt mit der Schulpastorin / dem Schulpastor das Jahresgespräch.

5. Die Schulpastorin / der Schulpastor nimmt regelmäßig an den Regionaltreffen der Schulpastorinnen und Schulpastoren sowie an der Schulpastorenkonferenz in Loccum teil.

IV.

1. Der nach dem Pfarrergesetz in Verbindung mit dem Urlaubsbestimmungen zustehende Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. (Der Urlaubsanspruch ist mit den Schulferien abgegolten.¹)

2. Die Schulpastorin / der Schulpastor kann zu besonderen Diensten durch die Superintendentin / den Superintendenten herangezogen werden.

(Ort, Datum) (Unterschrift Schulpastorin / Schulpastor)

(Ort, Datum) (Unterschrift Superintendentin / Superintendent)

¹ Bei Schulpastor*innen mit einem mindestens hälftigen gemeindlichen Anteil sind hier ggfs. besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen.